

Die neue Gewerbeabfallverordnung

Worauf müssen Betriebe (gewerbliche Abfallerzeuger) seit dem 1.8.2017 achten?

Prof. Dr. Martin Dippel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Osnabrück, 7.12.2017

I. Überblick

II. Gesetzgeberischer Hintergrund

III. Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen

IV. Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer von Bau- und Abbruchabfällen

V. Technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit

VI. Diskussion um BDE-Leitfaden zur GewAbfV

VII. Dokumentationspflichten



I. Überblick

- Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes fielen in Deutschland im Jahr 2014
 - 6 Mio Tonnen Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle einschl. Verpackungen) und
 - 70 Mio Tonnen Bau- und Abbruchabfälle (davon 16,7 Mio Tonnen gemischte Bau- und Abbruchabfälle) an.
- GewAbfV statuiert
 - für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 2 Nr. 1) und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (§ 2 Nr. 3) Pflichten im Umgang mit diesen Abfällen und
 - für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen bestimmte Pflichten für den Betrieb dieser Anlagen.
- Pflichtverletzung kann mit Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 13 GewAbfV i.V.m. § 69 Abs. 3 KrWG).

- Novelle ist (in wesentlichen Teilen) am 1.8.2017 in Kraft getreten.
- GewAbfV wurde neu formuliert.
- Wesentliche Neuerungen: Erweiterung der Abfallfraktionen, die getrennt zu halten sind; Dokumentationspflichten.
- bvse kritisiert Novelle: „Die Neufassung [macht] kleinen und mittelständischen Unternehmen das Leben eher schwerer.“ → Zusätzliche Dokumentationspflichten; unflexible Mindestanforderungen an die Vorbehandlungstechnik (bvse-Leitfaden zur GewAbfV, S. 3).
- BDE befürchtet, dass der Vollzug der GewAbfV die Umweltverwaltung überfordern wird → In der Verwaltung fehle das Personal, um Pflichtige angemessen zu beraten (EUWID 28.2017, S. 15).

II. Gesetzgeberischer Hintergrund

→ Anpassung der GewAbfV an die veränderte Rechts- und Sachlage

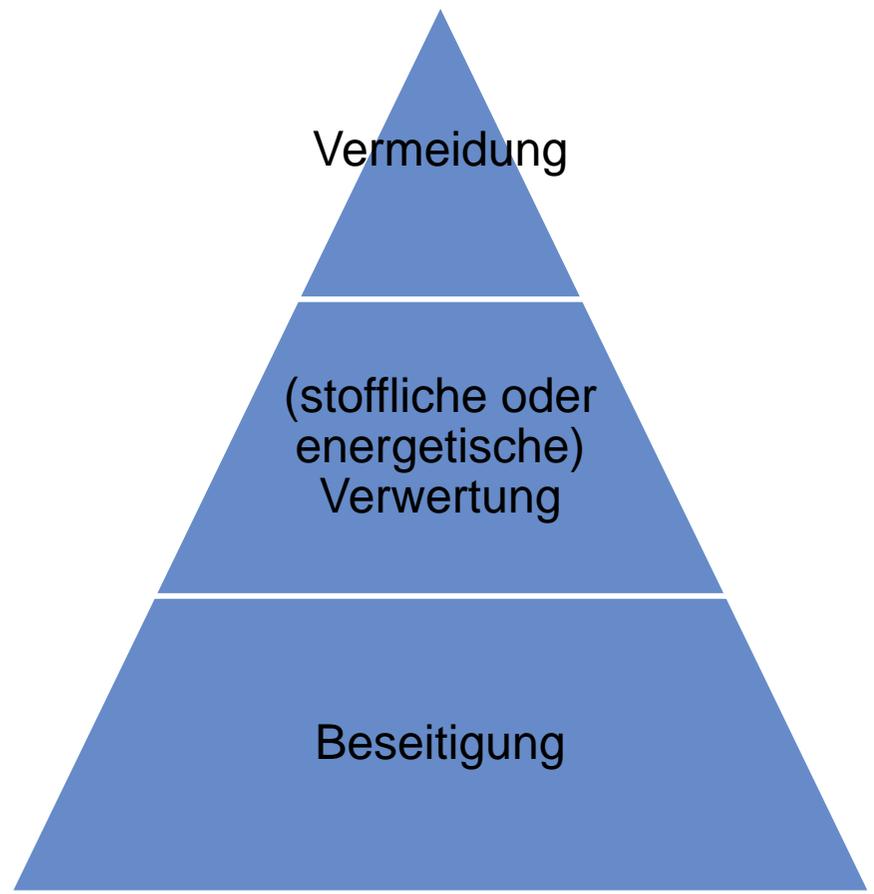
Veränderte Rechtslage:

- Die bis zum 31.7.2017 geltende GewAbfV (2002) basierte noch auf dem damaligen KrW-/AbfG.
- Damaliges KrW-/AbfG → Grundsätzlicher Gleichrang zwischen stofflicher und energetischer Verwertung.
- Jetziges KrWG → fünfstufige Abfallhierarchie.

Ziel der Novelle



§ 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1
KrW-/AbfG



§ 6 Abs. 1 KrWG



→ Anpassung der GewAbfV an die veränderte Rechts- und Sachlage

Veränderte Sachlage:

- Ziel der bis zum 31.7.2017 geltenden GewAbfV: Gängige Praxis der Ablagerung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle sowie gemischter Bau- und Abbruchabfälle auf „Billigdeponien“ sollte beendet werden.
- 1.6.2005: Verbot unbehandelter organikhaltiger Abfälle auf Deponien
→ Entsorgungsweg in die Deponie nicht mehr Hauptproblem!
- Heutiges Problem: Gemischte Gewerbeabfälle gelangen häufig direkt in die energetische Verwertung → Vorrangregelung der Abfallhierarchie wird nicht beachtet und vorhandene Gewerbeabfallsortieranlagen werden nicht in Anspruch genommen.

→ Anpassung der GewAbfV an die veränderte Rechts- und Sachlage

Veränderte Sachlage:

- Mehr als 90 % der derzeit anfallenden gemischten Gewerbeabfälle werden entweder direkt oder nach Sortierung verbrannt.
 - Bei den gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen wurden 2010 von 5,8 Mio Tonnen 45 % (2,6 Mio Tonnen) in Sortieranlagen aufbereitet und 50 % direkt verbrannt; von den aufbereiteten Abfällen wurden nur 15 % (0,4 Mio Tonnen) aussortiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt, der Rest wurde energetisch verwertet.
 - Das geschieht, obwohl die verbrannten Sortierreste noch fast 50 % wertstoffhaltige Abfälle enthalten, die durch eine vertiefte Sortierung stofflich nutzbar bzw. verfügbar gemacht werden könnten.
- Insgesamt wurden nur 7 % der gemischten Gewerbeabfälle stofflich verwertet!

→ Anpassung der GewAbfV an die veränderte Rechts- und Sachlage

Veränderte Sachlage:

- Sachlage zum Teil anders bei Bau- und Abbruchabfällen:
- 2012 wurden von 51,6 Mio Tonnen Bauschutt 78 % recycelt, 17 % im Rahmen von Verfüllungen stofflich verwertet und nur 5 % auf Deponien beseitigt.
- Aber: von den gemischten Bau- und Abbruchabfällen (sog. Baustellenabfällen), die weitgehend nicht mineralisch sind, wurden 2 % recycelt, 93 % in sonstiger Weise verwertet und 5 % beseitigt.

- Zwei Handlungsoptionen denkbar:
 1. Erfassung von Abfallgemischen mit nachträglicher Sortierung
 2. Getrennte Erfassung der Abfälle von Anfang an
- 1. Handlungsoption → aufwendig und kostenintensiv.
- Gesetzesbegründung: Aus diesem Grund ist der „Ausbau der Getrenntsammlung voranzubringen“!
- Aber: Getrenntsammlung (ungenau Formulierte, denn der Abfallerzeuger sammelt nicht – er erfasst die Abfälle!) kann unter Umständen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein → Vorbehandlung bzw. Aufbereitung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen bleibt Teil des Entsorgungskonzepts.

III. Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen

Getrennthaltungspflicht für PPK (außer Hygienepapier), Glas, Kunststoff, Holz, Bioabfälle und weitere industriespezifische Abfälle, § 3 Abs. 1

Dokumentationspflicht

Ziel: Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Recycling, § 3 Abs. 1

Dokumentationspflicht

Sortierpflicht (Zuführung zu Vorbehandlungsanlage), § 4 Abs. 1

Sortierquote 85 %; Recyclingquote ab 1.1.2019: mind. 30 %

Bestätigung technischer Vorgaben

Dokumentationspflicht

Ausnahmen gem. § 3 Abs. 2

- technische Unmöglichkeit
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Dokumentationspflicht

Kleinmengenregelung (§ 5)

Sortierpflicht (Zuführung zu Vorbehandlungsanlage), § 4 Abs. 1

Bestätigung technischer Vorgaben



- Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3
- technische Unmöglichkeit
 - wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - 90%-Masse-Regelung

Dokumentationspflicht

Getrennthaltungspflicht für unsortierte Gemische, § 4 Abs. 4



Sonstige ordnungsgemäße schadlose und hochwertige (insbes. energetische) Verwertung, § 4 Abs. 4

Dokumentationspflicht

Beseitigungsabfälle: Überlassung an öRE, § 7 Abs. 1
→ „Pflichtrestmülltonne“ (§ 7 Abs. 2)

Getrenntsammlungspflicht, § 3 Abs. 1



- § 14 Abs. 1 KrWG: Getrennthaltungspflicht für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle.
- § 3 Abs. 3 S. 1 geht darüber hinaus: Mindestens auch noch Holz, Textilien, Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG sowie weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1b genannten Abfällen enthalten sind, sind getrennt zu sammeln und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen → Holz, Textilien und die weiteren Abfallfraktionen sind neu hinzugekommen.
- Getrennte Sammlung ist eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen (vgl. § 3 Abs. 16 KrWG).
- Auf Nennung der Abfallschlüssel wurde bewusst verzichtet, weil eine Vielzahl von Abfallarten aus den unterschiedlichsten Herkunftsbereichen in Frage kommen.
- Auch bei sorgfältigster getrennter Sammlung treten Fehlwürfe auf → Fehlwurfquote von 5 Masseprozent sollte nicht überschritten werden (BR-Drs. 2/17, S. 66, 67).

Sortierpflicht, § 4 Abs. 1



- Wenn Getrenntsammlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entfällt → Sortierpflicht tritt ein.
- Erzeuger und Besitzer sind verpflichtet, die nicht getrennt gehaltenen Abfälle **unverzüglich** einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen → Vorbehandlungsanlage muss die Anforderungen nach § 6 erfüllen (technische Mindestausstattung).
- Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB):
 - Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung.
 - Erzeuger/Besitzer hat angemessenen Planungszeitraum.
 - Zu berücksichtigen ist auch, dass Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Entsorgungsfachbetriebs Zeit in Anspruch nehmen kann oder dass es ggf. wirtschaftlich vorteilhaft sein kann, Preisschwankungen abzuwarten → Rein spekulative Motive rechtfertigen aber kein Abwarten! → Verkehrsauffassung!
- Unmittelbare Zuführung zu einer energetischen Verwertung wird – anderes als es in der bis zum 31.7.2017 geltenden Fassung vorgesehen war – zur Ausnahme.
- § 4 Abs. 1 S. 2 statuiert bestimmte Anforderungen an den Inhalt der Gemische.

Exkurs:

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen, § 6



- Anlage zur GewAbfV enthält technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen (gilt ab 1.1.2019).
- Durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass keine Vermischung der Gemische mit anderen Abfällen erfolgt (gilt seit dem 1.8.2017).
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen müssen eine Sortierquote von mind. 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreichen und eine Recyclingquote von mind. 30 Masseprozent erfüllen (gilt ab 1.1.2019).
- Sortierquote muss für jeden Monat festgestellt und unverzüglich dokumentiert werden; Recyclingquote muss für jedes Kalenderjahr festgestellt, unverzüglich dokumentiert und die Dokumentation der zuständigen Behörde vorgelegt werden (gilt ab 1.1.2019) → Besonderheiten bei Unterschreitung der Quoten.
- Besonderheiten bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen: Mindestanforderungen der Anlage zur GewAbfV können auf mehrere Anlagen verteilt sein; Betreiber der ersten Anlage treffen die Feststellungs-, Dokumentations- und Vorlagepflichten.

Getrennthaltungspflicht für unsortierte Gemische, § 4 Abs. 4



- Wenn Sortierpflicht entfällt → Pflicht, Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen und hochwertigen sonstigen, insb. energetischen Verwertung zuzuführen.
- Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB).
- Hochwertige energetische Verwertungsanlagen sind z.B. Industriefeueranlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerke, Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit R 1-Werten (Energieeffizienz gem. Formel in Anlage 2 des KrWG) oberhalb von 0,6.
- § 4 Abs. 4 S. 2 statuiert bestimmte Anforderungen an die Gemische.

Überlassungspflicht, § 7



- § 7 Abs. 1: Überlassungspflicht
- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öRE nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG zu überlassen.
- § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG: Überlassungspflicht der Erzeuger und Besitzer besteht, soweit sie die Abfälle nicht in „eigenen Anlagen“ beseitigen.
- Eine „eigene Anlage“ i.S.d. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG liegt vor, wenn der Entsorgende zumindest die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die Anlage innehat; Eigentum an der Anlage ist nicht zwingend erforderlich.
- Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öRE aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 S. 3 KrWG, der nach der Gesetzesbegründung auch ohne ausdrückliche Bezugnahme gilt); rein fiskalische Interessen des öRE (Auslastung kommunaler Anlagen) sind nach h. M. nicht ausreichend.

Überlassungspflicht, § 7



- § 7 Abs. 2: Konkretisierung der Überlassungspflicht („Wie“ der Überlassung)
- Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des örE oder eines beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des örE, mindestens aber einen (eigenen) Behälter, zu nutzen. Keine gemeinsame Nutzung (OVG Berlin-Bbg., Beschl. v. 18.3.2015 – 9 N 171/13).
- „nähere Festlegungen“ → Abfallsatzungen des örE
- „mindestens aber einen Behälter“ → **„Pflichtrestmülltonne“**
- Die Pflicht zur Aufstellung mind. eines Behälters trifft alle Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, es sei denn, sie weisen im Einzelfall nach, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (BVerwG, Urt. v. 17.2.2005 – 7 C 25.03; Beschl. v. 23.4.2008 – 9 BN 4/07).
- Die Pflicht basiert also auf der widerleglichen Vermutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auch Abfälle zur Beseitigung anfallen (s. z.B. VG Köln, Urt. v. 18.11.2014 – 14 K 6786/12, Glashütte).

Überlassungspflicht, § 7



- Die Vermutung kann grds. widerlegt werden. Dafür muss der Erzeuger oder Besitzer den Nachweis erbringen, dass unter Einhaltung der Pflichten nach §§ 3 und 4 alle anfallenden Abfälle auf Dauer beseitigt werden und keine Abfallfraktion übrig bleibt, die zu beseitigen wäre (BVerwG, Urt. v. 17.2.2005 – 7 C 25/03; BVerfG, Beschl. v. 19.6.2007 – 1 BvR 1290/05).
- Inhaltliche Anforderungen an die Widerlegung der Vermutung: Abfallerzeuger bzw. -besitzer müssen konkrete Verwertungsmaßnahmen benennen und die Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung substantiiert aufzeigen. Daneben ist eine Glaubhaftmachung durch entsprechende Unterlagen, die eine Überprüfung ermöglichen, erforderlich (OVG Saarlouis, Urt. v. 26.2.2015 – 2 A 488/13).
- Die Bekundung einer bloßen Verwertungsabsicht oder der Hinweis auf die spätere Möglichkeit einer Abfallverwertung reicht nicht aus (OVG Saarlouis, Urt. v. 26.2.2015 – 2 A 488/13, ständige Rechtsprechung).
- Wer über kein Entsorgungskonzept verfügt oder ein solches nicht nachvollziehbar belegt, muss es sich gefallen lassen, dass der Abfall als Abfall zur Beseitigung behandelt wird (OVG Saarlouis, Urt. v. 26.2.2015 – 2 A 488/13).

Überlassungspflicht, § 7



- § 7 Abs. 3: Ausnahme von der Überlassungspflicht
- Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der örE gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- Hier praxisrelevante Entsorgungsausschlüsse:
 - § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG: örE kann Abfälle ausschließen, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen und für die die entsprechenden Rücknahmemöglichkeiten tatsächlich eingerichtet sind → betrifft Verpackungsabfälle nach der VerpackV.
 - § 20 Abs. 2 S. 2 KrWG: örE kann Abfälle ausschließen, wenn die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen durch einen anderen örE oder einen Dritten gewährleistet ist → dies betrifft Abfallfraktionen, für die spezielle Entsorgungsmöglichkeiten in einzelnen Kommunen bestehen.

IV. Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer von Bau- und Abbruchabfällen

Getrennthaltungspflicht für Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, § 8 Abs. 1

Verpackungen (15 01), § 3 Abs. 1

Dokumentationspflicht



Ausnahmen, § 8 Abs. 2

- technische Unmöglichkeit
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Dokumentationspflicht

Ziel: Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Recycling, § 8 Abs. 1

Dokumentationspflicht

Gemische überwiegend Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoff und Gips, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

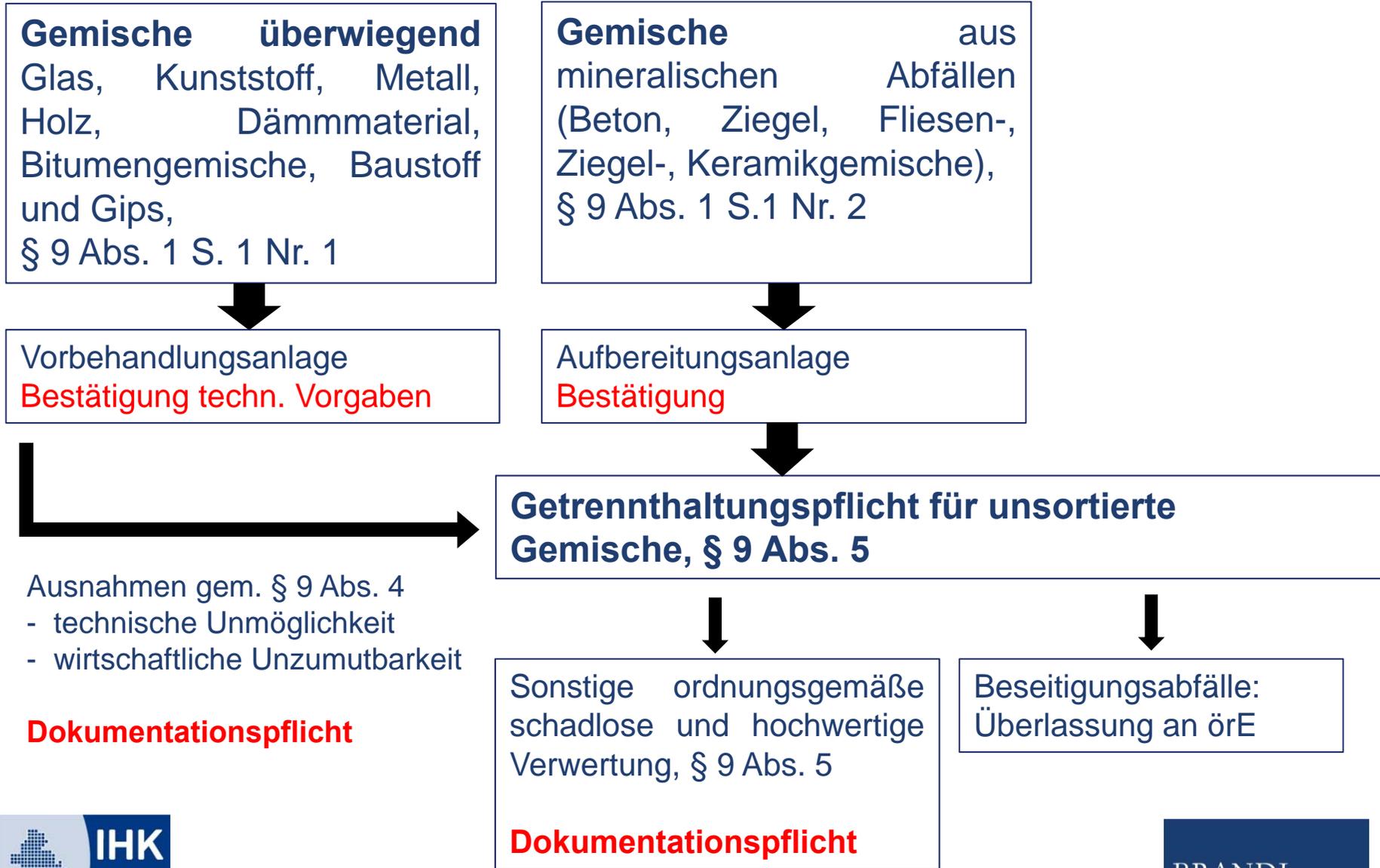
Gemische aus mineralischen Abfällen (Beton, Ziegel, Fliesen-, Ziegel-, Keramikgemische), § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2



Vorbehandlungsanlage
Bestätigung techn. Vorgaben

Aufbereitungsanlage
Bestätigung

Überblick



Getrenntsammlungspflicht, § 8 Abs. 1



- § 8 Abs. 1 begründet eine über die Getrennthaltungspflicht nach § 14 Abs. 1 KrWG hinausgehende Pflicht, bestimmte Bau- und Abbruchabfälle getrennt zu sammeln und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen.
- Die Auswahl der in § 8 Abs. 1 genannten Abfallfraktionen erfolgte vor dem Hintergrund, dass diese Abfallfraktionen
 - entweder nur als getrennt gehaltene Abfallströme hochwertig verwertet werden können (z.B. Recycling von Gipskartonplatten)
 - oder – bei einer späteren Mischung mit anderen Abfällen oder Stoffen – eine hochwertige Verwertung die gezielte, genau definierte Zugabe dieser Abfälle als getrennte Fraktion voraussetzt (z.B. Ziegelanteil in Recyclingbaustoffen)
 - oder die Vermischung mit anderen Abfällen die Verwertbarkeit einschränkt (z.B. Gips in mineralischen Abfällen).
- Im Vergleich zur alten Rechtslage sind nunmehr auch folgende Fraktionen getrennt zu sammeln: Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02) und Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02).

Pflicht zur Zuführung einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage, § 9 Abs. 1



- Wenn Getrenntsammlungspflicht nach § 8 Abs. 1 entfällt, sind Erzeuger/Besitzer von Abfällen verpflichtet,
 1. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen,
 2. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB).
- Vorbehandlungsanlage = Anlage, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, in der Abfälle vor der Verwertung vorbehandelt werden, insb. durch Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung (§ 2 Nr. 4) → Vorbehandlungsanlage muss die Anforderungen nach § 6 erfüllen (technische Mindestausstattung).
- Aufbereitungsanlage = stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insb. durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung (§ 2 Nr. 5) → durch GewAbfV werden keine besonderen Anforderungen an Aufbereitungsanlage vorgegeben.

Getrennthaltungspflicht für unsortierte Gemische, § 9 Abs. 5



- Wenn Pflicht nach § 9 Abs. 1 entfällt → Getrennthaltungspflicht:
- Erzeuger/Besitzer haben die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.
- § 9 Abs. 5 entspricht weitestgehend § 4 Abs. 4 (Ausführungen gelten entsprechend).
- Aber: Bei § 9 Abs. 5 keine Festlegung auf energetische Verwertung, weil sich unter den Bau- und Abbruchabfällen auch mineralische Abfälle befinden, bei denen keine energetische Verwertung möglich ist.

V. Technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit



- Getrennthaltungspflicht nach § 3 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1 entfällt, soweit getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Technische Unmöglichkeit/Wirtschaftliche Unzumutbarkeit hinsichtlich einer bestimmten Abfallfraktion, lässt die Getrennthaltungspflicht bezüglich anderer Abfallfraktionen nicht entfallen.
- Ausnahmetatbestand ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf abstrakt-genereller Ebene.
- „technische Unmöglichkeit“ und „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe → Interpretationsspielraum!
- Gesetzesbegründung: enge Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe geboten → „Grundsätzlich muss gelten, dass das, was den Bürgern im Rahmen ihrer privaten Lebensführung zugemutet wird, erst recht für Gewerbebetriebe als zumutbar anzusehen ist.“



Technische Unmöglichkeit, § 3 Abs. 2 S. 2

- § 3 Abs. 2 S. 2 nennt Beispiele: Technische Unmöglichkeit liegt vor,
 - wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht → ABER: Alternativen müssen geprüft werden (z.B. gestaffelter Abfallanfall, Einsatz von Bringsystemen, etc.),
 - wenn die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen (z.B. in Zügen, auf Bahnhöfen, auf Flughäfen usw.) von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann → Kontrolle gar nicht bis schwer möglich (Bahnhof- oder Flughafenbetreiber kann nicht kontrollieren, ob die Reisenden als Abfallerzeuger die Abfälle getrennt halten)!
 - Beispiele aber nicht abschließend („insbesondere“).
- Gesetzesbegründung: technische Unmöglichkeit bspw. auch dann, wenn durch eine Getrennthaltung hygienischen Anforderungen nicht genügt werden kann (z.B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenbildung).

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit, § 3 Abs. 2 S. 3



- Abwägung: Wirtschaftl. Unzumutbarkeit (+), wenn
 - die Kosten für eine getrennte Sammlung
 - außer Verhältnis zu
 - den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen.
- Es reicht nicht aus, dass die Kosten der getrennten Sammlung die Kosten für eine gemeinsame Erfassung übersteigen → Mehrkosten müssen unverhältnismäßig sein! → Mehrkosten sind i.d.R. verhältnismäßig, wenn sie branchenüblich sind.
- Erlöse für getrennt gesammelte reine Wertstoffe müssen grds. bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden!
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beispielsweise dann, wenn die Kosten für eine getrennte Sammlung auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen.



Technische Unmöglichkeit, § 8 Abs. 2 S. 2-3

§ 8 Abs. 2 S. 2 nennt Beispiele: Technische Unmöglichkeit liegt vor,

- wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht (Ausführungen zu § 3 Abs. 2 S. 2 gelten entsprechend),
- bei bestimmten mineralischen Abfällen z.B. dann, wenn getrennte Sammlung aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.
- Beispiele aber nicht abschließend („insbesondere“).

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit, § 8 Abs. 2 S. 4-5

- Abwägung: Wirtschaftl. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn
 - die Kosten für eine getrennte Sammlung
 - außer Verhältnis zu
 - den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen.
- Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftl. zumutbare selektive Abbruch- und Rückbaumaßnahmen hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftl. Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen → Ziel: Abfallerzeuger/-besitzer sollen sich nicht auf Unverhältnismäßigkeit berufen können, wenn sie ein Bauwerk ohne selektive Abbruch- und Rückbaumaßnahmen abreißen und infolgedessen die Kosten für eine getrennte Sammlung ansteigen → Bsp.: vor Abriss eines Wohnhauses werden Holzböden nicht entfernt.
- Wirtschaftl. Unzumutbarkeit bspw. dann, wenn die Kosten für eine getrennte Sammlung auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen.

VI. Diskussion um BDE-Leitfaden zur GewAbfV

- BDE hatte mangels „offizieller“ Hinweise des BMUB Leitfaden zur GewAbfV herausgebracht → VKU kritisierte die Auslegung einzelner Regelungen
- BMUB hat sich weitestgehend der Auslegung des BDE angeschlossen (EUWID 37/2017).
- Streitpunkte:
 1. Können getrennt erfasste Abfälle, deren stoffliche Verwertung unwirtschaftlich ist, direkt in die energetische Verwertung gegeben werden? → BMUB: ja.
 2. Gemeinsame Umleertour zulässig für Gemische, bei der sortierfähiges und nicht sortierfähiges Material gemeinsam gesammelt wird? → BMUB: fragliche Formulierung „zumindest unglücklich gewählt“. Getrennthaltungspflicht richtet sich auch an Entsorgungsunternehmen, die die Abfallgemische von Erzeugern übernehmen.
 3. Sollen in die Getrennthaltungsquote von 90 Prozent nur die stofflich verwerteten Fraktionen eingerechnet werden? → BMUB: nein.
 4. Reicht es bei der Befreiung von der Benutzung einer Restmülltonne aus, wenn dargelegt wird, dass die Abfälle in einer R1-Anlage energetisch verwertet werden? → BMUB: ja.

VII. Dokumentationspflichten

Bei gewerblichen Siedlungsabfällen



WAS muss von WEM WIE dokumentiert werden?

- Die Getrennthaltung (§ 3 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 1) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Lagepläne, Fotografien, Praxisbelege oder ähnliche Dokumente.
- Die vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling (§ 3 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 2) → Erzeuger und Besitzer → Erklärung muss mind. Name und Anschrift des Annehmenden, Masse des Abfalls und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- Die Darstellung der näheren Umstände, die zur technischen Unmöglichkeit oder zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen (§ 3 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 3) → Erzeuger und Besitzer → bspw. Fotografien (technische Unmöglichkeit) oder Kostenbetrachtungen (wirtschaftliche Unzumutbarkeit).
- Dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, den gesetzlichen und den technischen Anforderungen entspricht (§ 4 Abs. 2, gilt ab dem 1.1.2019) → Bestätigung muss vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage für den Erzeuger, Besitzer oder Beförderer ausgestellt werden → Bestätigung in Textform (vgl. § 126 b BGB).

Bei gewerblichen Siedlungsabfällen



WAS muss von WEM WIE dokumentiert werden?

- Dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt wurden (§ 4 Abs. 5) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Verträge mit Entsorgungsunternehmen.
- Die Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht für Abfallgemische (§ 4 Abs. 5) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Lichtbilder (technische Unmöglichkeit) oder Angebote von Sortieranlagen (wirtschaftliche Unzumutbarkeit).
- Die Getrennthaltung der Abfallgemische von anderen Abfällen sowie die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung bei einer Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht (§ 4 Abs. 5) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Verträge mit Entsorgungsunternehmen.

WAS muss von WEM WIE dokumentiert werden?

- Grds. die Getrennthaltung (§ 8 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 1) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Lagepläne, Fotografien, Praxisbelege oder ähnliche Dokumente.
- Grds. die vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling (§ 8 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 2) → Erzeuger und Besitzer → Erklärung muss mind. Name und Anschrift des Annehmenden, Masse des Abfalls und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- Grds. die Darstellung der näheren Umstände, die zur technischen Unmöglichkeit oder zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen (§ 8 Abs. 3 S. 1, 2 Nr. 3) → Erzeuger und Besitzer → bspw. Fotografien (technische Unmöglichkeit) oder Kostenbetrachtungen (wirtschaftliche Unzumutbarkeit).
- Dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig zugeführt werden, den gesetzlichen und den technischen Anforderungen entspricht (§ 9 Abs. 2, gilt ab dem 1.1.2019) → Bestätigung muss vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage für den Erzeuger, Besitzer oder Beförderer ausgestellt werden → Bestätigung in Textform (vgl. § 126 b BGB).

WAS muss von WEM WIE dokumentiert werden?

- Dass die Aufbereitungsanlage, der die Abfallgemische erstmalig übergeben wurden, definierte Gesteinskörnungen herstellt (§ 9 Abs. 2) → Bestätigung muss vom Betreiber der Aufbereitungsanlage für Erzeuger, Besitzer oder Beförderer ausgestellt werden → Bestätigung in Textform.
- Grds. dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt wurden (§ 9 Abs. 6) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Verträge mit Entsorgungsunternehmen.
- Grds. dass die Abfallgemische unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt wurden (§ 9 Abs. 6) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Verträge mit Entsorgungsunternehmen.
- Grds. die Ausnahme von der Vorbehandlungs-/Aufbereitungspflicht für Abfallgemische (§ 9 Abs. 6) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Lichtbilder (technische Unmöglichkeit) oder Angebote von Sortieranlagen (wirtschaftliche Unzumutbarkeit).



WAS muss von WEM WIE dokumentiert werden?

- Grds. die Getrennthaltung der Abfallgemische von anderen Abfällen sowie die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung bei einer Ausnahme von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht (§ 9 Abs. 6) → Erzeuger und Besitzer → z.B. Liefer- oder Wiegescheine, Verträge mit Entsorgungsunternehmen.
- Sonderfall: gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Abfallschlüssel 17 09 04 (§ 9 Abs. 3) → Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen können selbst entscheiden, ob sie diese unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zuführen → dann gelten die Dokumentationspflichten des § 4 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2.

Ordnungswidrigkeiten



- Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2).
- Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (vgl. § 13 Abs. 2 GewAbfV i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 15, Abs. 3 KrWG).
- Dokumentationspflichten, die dem Abfallerzeuger/-besitzer auferlegt werden, können vom Entsorger als Dienstleistung übernommen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Haben Sie noch Fragen?

Prof. Dr. Martin Dippel

T +49 5251 7735 - 0

F +49 5251 7735 - 99

E martin.dippel@brandi.net

www.brandi.net